

Der Beschluss bezieht sich auf Verkehrsinfrastrukturen, inklusive Verkehrsmanagement-, Ortungs- und Navigationssystemen, die wiederum die Straßen-, Eisenbahn- und Binnenwasserstraßennetze, die Meeresautobahnen, See- und Binnenhäfen, Flughäfen sowie andere Knotenpunkte zwischen modalen Netzen umfassen.

Nach allgemeinen Bestimmungen, in denen insb auch die Prioritäten für transeuropäische Netze definiert werden, werden die einzelnen Verkehrsnetze näher definiert. Weiters ist ein Verfahren zur Bestellung eines Europäischen Koordinators vorgesehen, werden Überwachungs- und Berichtspflichten festgelegt und Kriterien festgelegt, wie vorrangige Vorhaben bzw Vorhaben von europäischem Interesse festgelegt werden können.

Der Beschluss ist bereits in Kraft getreten.

Finanzdienstleistungen

Revision der RL über Finanzkonglomerate, MEMO/10/376

⊕ Die Kom hat, im Zuge ihrer Arbeiten im Hinblick auf die Schaffung eines sichereren Finanzmarktsys-

tems und zur Verhinderung zukünftiger Krisen, vorgeschlagen, die bestehenden Regeln zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten auszudehnen.³⁾ Finanzkonglomerate sind Finanzgruppen, die in der Regel in mehr als einem Mitgliedstaat aktiv sind und sowohl im Versicherungs- als auch im Bankensektor operieren.

Die Finanzaufsichtsbehörden sollen mit dem vorliegenden Vorschlag mit neuen Kompetenzen ausgestattet werden, um die Muttergesellschaften dieser Finanzkonglomerate, zB die Holdinggesellschaften, besser überwachen zu können. Die neuen Regeln sollen den Aufsichtsbehörden erlauben, Versicherungs-, Banken- und andere Aufsichtsregeln gleichzeitig auf ein Konglomerat anzuwenden, um so mögliche Schlupflöcher zu schließen. Dadurch sollen die Aufsichtsbehörden auch bessere Informationen über die Konglomerate bekommen, um im Ernstfall besser intervenieren zu können.

3) Vorschlag für eine RL des EP und des Rates zur Änderung der RL 98/78/EG, 2002/87/EG und 2006/48/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats, 2010/0232 (COD) KOM [2010] 433 endg.

EuGH kippt österreichisches Glücksspielmonopol

Um den lukrativen Glücksspielmarkt wird seit langem heftig gestritten. Unter dem Deckmantel des Spielerschutzes verteidigt Österreich ein – in Europa in dieser Form einzigartiges – gewinnorientiertes Monopol zugunsten einer Gruppe privilegierter Privater.¹⁾ Aktuelle E des EuGH fordern jedoch Gleichbehandlung, Objektivität und Transparenz. Darüber hinaus muss die Glücksspielpolitik „kohärent und systematisch“ sein. Sie entziehen damit dem „österreichischen System“ ihre Grundlage.

THOMAS TALOS / ARTHUR STADLER

Ausgangsfall für die E *Engelmann*, C-64/08, war ein Strafverfahren nach § 168 StGB gegen Herrn *Ernst Engelmann*, deutscher Staatsbürger, der in Linz und Schärding Spielcasinos betrieb. Herr *Engelmann* verfügte über keine Konzession für den Betrieb einer Spielbank in Österreich. Er bestritt auch nicht, eine solche gar nicht beantragt zu haben, brachte aber vor, dass er eine Konzession aufgrund zahlreicher unionsrechtswidriger Bestimmungen nicht hätte erlangen können. In erster Instanz wurde er (noch) zu einer Geldstrafe von € 2.000,- verurteilt. Das Berufungsgericht hatte allerdings erhebliche unionsrechtliche Zweifel an (i) dem Erfordernis einer Niederlassung (in Form einer AG) in Österreich, (ii) der Kohärenz und Systematik der österreichischen Politik zur Beschränkung des Glücksspiels sowie (iii) der Vergabe von Glücksspiellizenzen in Österreich. Am 9. 9. 2010 fällte der EuGH sein Urteil und teilte die vom Vorlagegericht geäußerten Bedenken. Im Einzelnen:

A. Unionsrechtswidriges Sitzfordernis

§§ 14 und 21 GSpG aF sahen vor, dass Konzessionswerber für Lotterien und Spielbanken ihren Sitz in Österreich haben müssen. Mit den im Juli und August 2010 verlautbarten GspG-Novellen²⁾ hat der Gesetz-

Dr. *Thomas Talos*, LL.M., ■ ist Partner, Dr. *Arthur Stadler* ist RAA bei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH. Sie waren im Verfahren vor dem EuGH – gemeinsam mit RA Dr. *Patrick Ruth* – als Vertreter von Herrn *Engelmann* beteiligt.

1) Entgegen weit verbreiteter Ansicht steht die Casinos Austria AG nur zur ca 30% im indirekten Eigentum des Bundes. An der Österreichischen Lotterien GmbH hält der Bund indirekt lediglich rund 22%. Den Löwenanteil an beiden de-facto Monopolisten halten Banken (zB die Raiffeisen-Gruppe), Versicherungen (zB UNIQA), Privatstiftungen und Privatpersonen. Vgl zu den Beteiligungsverhältnissen, ua zu jenen des Hotels Sacher: *Zankl*, Die Sachertorte und das Glücksspiel, in *Die Presse*, 8. 2. 2010, 9; *Zankl*, Regulieren statt Monopolisieren, *ecolx* 2010, 310 (311).

2) BGBl I 2010/54, BGBl I 2010/73.

geber dieses Erfordernis für – zumindest – die Bewerbungsphase gestrichen, allerdings für die Betriebsphase weiterhin aufrechterhalten. Der EuGH führt aus, dass ein derartiges Sitzfordernis die Niederlassungsfreiheit beschränkt, weil es Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat diskriminiert und daran hindert, über Agenturen, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in Österreich tätig zu werden.³⁾ Dies hält der Gerichtshof explizit auch für ausschließlich auf die Betriebsphase reduzierte Regelungen fest und ergänzt, dass „eine solche Verpflichtung Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten wegen der Kosten der Niederlassung und der Einrichtung in Österreich, die sie im Fall ihrer erfolgreichen Bewerbung zu tragen hätten, von einer Bewerbung abhalten [kann]“. ⁴⁾ Eine Rechtfertigung aufgrund der von der österreichischen Regierung vorgebrachten Bekämpfung der Kriminalität lehnt der EuGH mit dem Hinweis auf die Unverhältnismäßigkeit des Sitzfordernisses ab. „Es gibt nämlich mehrere [Anm: gelindere] Mittel, die Tätigkeit und die Konten dieser Wirtschaftsteilnehmer zu kontrollieren [...]. So bestehen beispielsweise die Möglichkeit, für jede Spielbank eines Betreibers eine getrennte Buchführung zu verlangen, die von einem externen Buchprüfer überprüft wird, die Möglichkeit, gezielt über die Entscheidungen der Organe der Konzessionäre unterrichtet zu werden, und die Möglichkeit, Auskünfte über deren Führungskräfte oder Hauptaktionäre einzuholen. Außerdem kann [...] jedes in einem Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen unabhängig vom Wohnsitz seiner Führungskräfte kontrolliert und Sanktionen unterworfen werden.“⁵⁾

Österreich wird daher in Hinkunft auch Gesellschaften mit Sitz in der EU/EWR zulassen müssen (und hätte dies auch schon in der Vergangenheit tun müssen). Mit einer bloßen Streichung des Sitzfordernisses ist es aber nicht getan. In Anbetracht der Begründung des EuGH ist nämlich davon auszugehen, dass auch – jeweils auf Casinos Austria AG (CASAG) und Österreichische Lotterien GmbH (ÖLG) zugeschnitten – § 14 Abs 2 Z 3 und § 21 Abs 2 Z 3 GSpG (Mindestkapital), § 14 Abs 2 Z 2 und § 21 Abs 2 Z 2 iVm § 30 GSpG (Namensaktien) sowie §§ 19 und 31 GSpG (Staatskommissär) über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgehen und daher mit den EU-Grundfreiheiten nicht vereinbar sind.

B. Keine transparente Lizenzvergabe

Die bisherige Praxis des BMF zeichnete sich durch eine sehr intransparente „Vergabe“ der Konzessionen aus. Einem als staatliches Monopol vermarkteten, in Wahrheit aber mehrheitlich privatem Unternehmen wurden über Jahrzehnte Konzessionen hinter verschlossenen Türen erteilt und oft lange vor Ablauf wieder verlängert. Dass der EuGH dies mit den EU-Grundfreiheiten für unvereinbar hält, ist wenig überraschend. Zur Konzessionsvergabe an die CASAG hält der EuGH fest, dass die MS „die Grundregeln der Verträge, insbesondere Art 43 EG und 49 EG [nunmehr Art 49 und 56 AEUV] und das daraus folgende Transparenzgebot zu beachten haben“. ⁶⁾ Dieses verpflichtet die konzessionserteilende Stelle, „zugunsten der potenziellen Bewerber einen angemessenen Grad

an Öffentlichkeit sicherzustellen, der eine Öffnung der Dienstleistungskonzessionen für den Wettbewerb und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden sind“.⁷⁾ Ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung müsse „auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruhen“ und einen wirkungsvollen Rechtsweg eröffnen.⁸⁾ Der EuGH betont hinsichtlich der österreichischen Vergabe „das völlige Fehlen von Transparenz bei der Vergabe der Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken“⁹⁾, weshalb ein nicht rechtfertigbarer Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit vorliege.

Die in den Medien teilweise verbreitete Ansicht, die bisher – still und heimlich – vergebenen Konzessionen seien vom Urteil des EuGH nicht betroffen, ist ein Irrglaube: Als Konsequenz dieser dem Transparenzgrundsatz widersprechenden Vergabe sind Gesetzgeber und Regierung aufgrund ihrer Loyalitätspflicht gem Art 4 Abs 3 AEUV verpflichtet, unverzüglich einen unionsrechtskonformen Zustand herzustellen.¹⁰⁾ Dies kann unseres Erachtens nur durch eine sofortige Neuvergabe der bisherigen (alten) Konzessionen erfolgen.¹¹⁾ Sowohl für die Vergangenheit als auch bis zum Inkrafttreten einer unionsrechtskonformen Rechtslage gilt jedenfalls, dass Strafbestimmungen jenen Anbietern, die bisher aufgrund unionsrechtswidriger Umstände von vornherein keine Konzession erhalten konnten, nicht entgegengehalten werden dürfen.¹²⁾

C. Kohärenz und Systematik im österreichischen GSpG

Nach stRsp des EuGH müssen die Mitgliedstaaten ihre restriktiven Regelungen im Glücksspielsektor durch die systematische und kohärente Verfolgung eines im Allgemeininteresse liegenden Ziels rechtfertigen.

3) EuGH 9. 9. 2010, *Engelmann*, C-64/08 Rn 32.

4) EuGH 9. 9. 2010, *Engelmann*, C-64/08 Rn 33.

5) EuGH 9. 9. 2010, *Engelmann*, C-64/08 Rn 37, 38.

6) EuGH 9. 9. 2010, *Engelmann*, C-64/08 Rn 49.

7) EuGH 9. 9. 2010, *Engelmann*, C-64/08 Rn 50; vgl zum vorangehenden Urteil *Sporting Exchange*, C-203/08 bspw auch *Stadler/Aquilina*, Der unionsrechtliche Transparenzgrundsatz im Glücksspiel, *ecolex* 2010, 813 ff.

8) EuGH 9. 9. 2010, *Engelmann*, C-64/08 Rn 55.

9) EuGH 9. 9. 2010, *Engelmann*, C-64/08 Rn 56.

10) Vgl dazu ua EuGH 8. 3. 1978, Rs 106/77 *Simmenthal II* Rn 24; EuGH 8. 6. 2000, C-258/98 *Carra* Rn 16; die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Bestimmungen des Unionsrechts – trotz entgegenstehender nationaler Regelungen – effektive Wirksamkeit zu verschaffen. Vgl auch *Posch*, Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor Verfassungsrecht (2010) 23; *Stadler/Arzt*, *ecolex* 2010, 617 (619). In EuGH 8. 9. 2010, *Winner Wetten*, C-409/06 hat der Gerichtshof nun klargestellt, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, unionsrechtswidrige Bestimmungen auch nur für eine Übergangsfrist zur Anpassung der Rechtslage weiterhin anzuwenden.

11) In *Placanica* erwähnt der EuGH auch die Möglichkeit der Ausschreibung einer angemessenen Zahl neuer Konzessionen: vgl EuGH 6. 3. 2007, *Placanica ua*, C-338/04 ua Rn 63. Da in Österreich jedoch die bisherigen Konzessionen auf unionsrechtswidrige Weise vergeben wurden, scheidet diese Option hier wohl aus und kommt „nur“ die Neuvergabe in Betracht.

12) Siehe dazu auch jüngst EuGH 8. 9. 2010, *Markus Stof ua*, C-316/07 ua Rn 115 iVm 19. Vgl dazu auch *Stadler/Arzt*, *ecolex* 2010, 617 ff.

tigen können und sie am Maßstab der Verhältnismäßigkeit messen. In der Rechtssache *Engelmann* ließ der Gerichtshof die auf die fehlende Systematik und Kohärenz der österreichischen Rechtslage abzielende Vorlagefrage unbeantwortet, weil er sie für das nationale Verfahren für nicht mehr erforderlich erachtete. Im Zuge der deutschen Vorabentscheidungsverfahren *Markus Stoß* und *Carmen Media*¹³⁾ hat der EuGH allerdings jüngst Präzisierungen dieser Anforderungen an die nationale Glücksspielpolitik vorgenommen, die auch auf die Regelungen anderer Mitgliedstaaten anzuwenden sind und die die schon mehrfach gegen das österr System geäußerten Bedenken bestätigen.¹⁴⁾

So hält der EuGH nationale Monopole, die dem Verbraucherschutz dienen sollen, nur dann für gerechtfertigt, wenn „eventuell“ durchgeführte Werbung „maßvoll und strikt auf das begrenzt bleibt, was erforderlich ist, um die Verbraucher zu den genehmigten Spielnetzwerken zu lenken.“ Hingegen darf – so der EuGH weiter – „eine solche Werbung insbesondere nicht darauf abzielen, den natürlichen Spieltrieb der Verbraucher dadurch zu fördern, dass sie zu aktiver Teilnahme am Spiel angeregt werden, etwa indem das Spiel verharmlost oder ihm ein positives Image verliehen wird, das daran anknüpft, dass die Einnahmen für Aktivitäten im Allgemeininteresse verwendet werden, oder indem die Anziehungskraft des Spiels durch zugkräftige Werbebotschaften erhöht wird, die bedeutende Gewinne vorspiegeln.“¹⁵⁾ Der in Österreich zu beobachtende Befund entspricht umfassend den vom EuGH inkriminierten Verhaltensweisen: Glücksspiel ist in Österreich ein allorts verfügbares und ganz normales „Gut des täglichen Lebens“. Der Werbeaufwand der Monopolisten ist mit rund 50 Millionen Euro pro Jahr für ein kleines Land wie Österreich enorm. Während die Post mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag rund 1.000 Postämter für ausreichend hält, wird Österreich flächendeckend mit rund 2.400 Lotto/Toto-Annahmestellen versorgt. Der Tag beginnt mit Werbung für Glücksspiel im Radio, weiter geht es mit aufdringlichen Plakaten an jeder Straßenecke, Werbeeinschaltungen und Angeboten im Internet, aufreizenden Aufforderungen zum Casinobesuch und endet schließlich mit abendlichen Bingo- und Poker-Shows und Werbung im Fernsehen. Die Werbung suggeriert Glück, Reichtum und Spielen als völlig normale Freizeitbeschäftigung. Beschränkungen der Art 43 und 49 EG (jetzt Art 49 und 56 AEUV) lassen sich unter diesen Umständen nicht mehr rechtfertigen.

Aber auch die Ausgestaltung und Entwicklung des „Spielerschutzes“ nach dem GSpG begründet erhebliche Zweifel an der Kohärenz und Systematik der österr Glücksspielpolitik. So schützt der von Monopolbefürwortern als „vorbildliche Spielerschutzbestimmung“ ins Treffen geführte § 25 Abs 3 GSpG in Wahrheit nicht die Spieler, sondern die Spielbanken. In der Literatur wird diese Bestimmung zu Recht als „Schandfleck der österreichischen Gesetzgebung“ bezeichnet.¹⁶⁾ Das (damalige) BM für Konsumentenschutz kritisierte § 25 Abs 3 GSpG – in Anbetracht der massiven Beschränkungen möglicher Ersatzansprüche geschädigter Spieler – als „absolut verbraucherfeindlich“.¹⁷⁾ Ein pathologischer Spieler, der über

einen Zeitraum von zB zwei Jahren im Casino € 50.000,- ausgibt, kann einen Betrag von maximal ca € 4.500,- zurückfordern. Dies auch nur dann, wenn er seine Existenz vernichtet hat und die CASAG ihre Pflichten zumindest grob schuldhaft verletzt hat. Alle anderen Ansprüche nach allgemeinem Zivilrecht, auch bei Geschäftsunfähigkeit, sind ausgeschlossen. Man darf sich fragen: Wie ernst meint es Österreich mit Spielerschutz tatsächlich?¹⁸⁾

Schließlich leidet das österr de-facto Monopol, an dem vor allem der Staat durch Steuereinnahmen und ausgewählte Aktionäre durch Dividenden verdienen, an weiteren „Inkohärenzen“ iS der jüngsten Rechtsprechung des EuGH. So entfällt die Rechtfertigung eines auf Spielerschutz ausgerichteten Monopols, wenn gleichzeitig gefährlichere Arten von Glücksspielen von Privaten angeboten werden dürfen und in diesem Bereich eine expansive Politik betrieben oder geduldet wird.¹⁹⁾ Genau das ist aber in Österreich der Fall: Während Lotterien und Casinospiele de facto monopolisiert sind, bestehen bei Automaten (auch nach Inkrafttreten der GSpG-Novelle) weit geringere Beschränkungen. Dies ist in Anbetracht des angeblich verfolgten Ziels, nämlich den Bürger vor übermäßigen Ausgaben zu schützen, nicht kohärent. Auch die historische Kompetenzverteilung kann – so der EuGH – solche Inkohärenzen der nationalen Glücksspielpolitik nicht rechtfertigen.²⁰⁾

13) EuGH 8. 9. 2010, *Markus Stoß ua*, C-316/07 ua; EuGH 8. 9. 2010, *Carmen Media*, C-46/08, jeweils Große Kammer.

14) Vgl bspw *Grillen/Reindl*, Die Unvereinbarkeit des österreichischen Glücksspielgesetzes mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht, ZfV 1998, 234 ff; *Schwartz*, Glücksspielmonopol mit Ablaufdatum? ecolex 1999, 582; *Schartz/Wohlfahrt*, GlücksspielG² (2006) § 3 Rz 8 ff (10, 11); *Leidenmühler/Plöckinger*, Grenzüberschreitende Internet-Glücksspiele, ÖJZ 2006, 842 ff (848); *Mayer*, EU-Recht: Glücksspielmonopol in der Defensive, in *Die Presse*, 17. 4. 2007; *Faffelberger*, Österreichisches Glücksspielgesetz europarechtskonform? ÖJZ 2008, 847 ff (849); *Zankl*, Glücksspiel: Das Konzessionssystem ist rechtswidrig, in *Salzburger Nachrichten*, 23. 3. 2010, 19.

15) EuGH 8. 9. 2010, *Markus Stoß ua*, 316/07 ua Rn 103.

16) *P. Bydlinski*, ÖJZ 2010, 689 ff („§ 25 Abs 3 GSpG ist ohne Zweifel ein Schandfleck der österreichischen Gesetzgebung.“); *P. Bydlinski*, Stellungnahme zur GSpG-Novelle 2008, 1/SN-3/ME 24. GP; *P. Bydlinski*, ÖJZ 2008, 697; in diesem Sinn auch: *Wilhelm*, ecolex 2010, 421; *Wilhelm*, ecolex 2007, 313; *Wilhelm*, ecolex 2006, 877; *Vonkilch*, ecolex 2007, 241.

17) Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf der GSpG-Novelle 2008 v 19. 1. 2009, 28/SN-3/ME 24. GP 2 f; vgl auch Stellungnahme des Justizministeriums zum Entwurf der GSpG-Novelle 2008 v 5. 12. 2008, 35/SN-3/ME 24. GP 4 („Im Lichte des Erkenntnisses des VfGH, durch das § 25 Abs 3 Satz 7 GSpG als verfassungswidrig aufgehoben wurde, erscheint nicht nur die [nun für verfassungswidrig erklärte] sechsmonatige Präklusivfrist bedenklich. Auch die [...] Beschränkungen von Schadenersatzansprüchen [...] sowie die Beseitigung anderer zivilrechtlicher Ansprüche sind problematisch. Das [BMJ] regt daher an, [...] die zivilrechtlichen Regelungen des § 25 Abs 3 insgesamt zu streichen.“).

18) Ein nicht minderer Schandfleck ist § 56 Abs 1 GSpG und die dort normierte – wohl verfassungswidrige – Ausnahme der Monopolisten vom Wettbewerbsrecht (vgl dazu *Zankl*, ecolex 2010, 311); es zeigt einmal mehr, dass Österreich der Schutz der Spielbanken und der daraus fließenden Einnahmen wichtiger ist als der Schutz der Konsumenten.

19) Vgl EuGH 8. 9. 2010, *Carmen Media*, C-46/08 Rn 71 und Beantwortung der 2. Vorlagefrage.

20) Vgl EuGH 8. 9. 2010, *Carmen Media*, C-46/08 Rn 70.

SCHLUSSTRICH

Die jüngsten E des EuGH sind eine deutliche Warnung aus Luxemburg: Diskriminierung und Intransparenz lassen sich auch mit dem Vorwand des Spielerschutzes nicht rechtfertigen. Der EuGH fordert Objektivität und eine systematische und kohärente Glücksspielpolitik. Das österr System wird diesen Anforderungen nicht

gerecht. Der Gesetzgeber sollte dies zum Anlass nehmen, überkommene (und wirtschaftsfeindliche) Privilegien aufzuheben und auch im Glücksspielsektor klare, objektive und unionsrechtskonforme Regeln für alle Anbieter zu schaffen.

Der EuGH hat im österr Vorabentscheidungsverfahren *Engelmann* ua folgende Punkte dargelegt:

- Das Erfordernis einer Niederlassung in Österreich (in Form einer AG) zur Erlangung einer Casino-konzession verleitet die Niederlassungsfreiheit.
- „Diese Feststellung wird keineswegs durch den von der österreichischen Regierung angeführten Umstand in Frage gestellt, dass die Wirtschaftsteilnehmer dieser Verpflichtung erst ab dem Zeitpunkt, in dem sie ausgewählt worden seien, und nur für die Dauer der Konzession unterlägen. [...] Es kann eine solche Verpflichtung Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten wegen der Kosten der Niederlassung und der Einrichtung in Österreich, die sie im Fall ihrer erfolgreichen Bewerbung zu tragen hätten, von einer Bewerbung abhalten [...]“ (EuGH 9. 9. 2010, *Engelmann*, C-64/08 Rn 33).
- „Im Ausgangsverfahren steht das völlige Fehlen von Transparenz bei der Vergabe der Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken [...] nicht mit den Art 43 und 49 EG [nunmehr Art 49 und 56 AEUV] im Einklang“ (EuGH 9. 9. 2010, *Engelmann*, C-64/08 Rn 56).

In den Urteilen *Carmen Media* und *Markus Stoß* hat der EuGH zudem klargestellt, dass ein vorgebrachtes ordnungspolitisches Ziel (zB Spielerschutz) tatsächlich auch in „kohärenter und systematischer Weise“ verfolgt werden muss. Gleiches gilt auch für Österreich:

- **EuGH-Kriterien für Werbung:** Die Werbung muss „maßvoll und strikt auf das begrenzt sein, was erforderlich ist, um die Verbraucher zu den genehmigten Spielnetzwerken zu lenken. Hingegen darf eine solche Werbung insbesondere nicht darauf abzielen, den natürlichen Spieltrieb der Verbraucher dadurch zu fördern, dass sie zu aktiver Teilnahme am Spiel angeregt werden, etwa indem das Spiel verharmlost oder ihm ein positives Image verliehen wird, das daran anknüpft, dass die Einnahmen für Aktivitäten im Allgemeininteresse verwendet werden, oder indem die Anziehungskraft des Spiels durch zugkräftige Werbebotschaften erhöht wird, die bedeutende Gewinne vorspiegeln“ (Eigene Hervorhebung, EuGH 8. 9. 2010, *Markus Stoß* ua, C-316/07 ua Rn 103)
- **Kriterien zum Umfang des Monopols:** Stellt ein nationales Gericht fest, dass „[...] [a] andere Arten von Glücksspielen von privaten Veranstaltern, die über eine Erlaubnis verfügen, betrieben werden dürfen, als auch [b], dass in Bezug auf andere Arten von Glücksspielen, die nicht unter das Monopol fallen und zudem ein höheres Suchtpotenzial als die dem Monopol unterliegenden Spiele aufweisen, die zuständigen Behörden eine zur Entwicklung und Stimulation der Spieltätigkeiten geeignete Politik der Angebotserweiterung betreiben oder dulden, um insbesondere die aus diesen Tätigkeiten fließenden Einnahmen zu maximieren, [kann] das nationale Gericht berechtigten Anlass zu der Schlussfolgerung haben [...], dass ein solches Monopol nicht geeignet ist, die Erreichung des mit seiner Errichtung verfolgten Ziels dadurch zu gewährleisten, dass es dazu beiträgt, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern und die Tätigkeiten in diesem Bereich in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen.“ (EuGH 8. 9. 2010, *Carmen Media*, C-46/08 Rn 71)

Der EuGH weiter im Urteil *Winner Wetten*:

- „[...] Jedes [...] nationale Gericht [...] ist] verpflichtet, [...] das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden, und die Rechte, die es den Einzelnen verleiht, zu schützen, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts [...] unangewandt lässt.“ (EuGH, *Winner Wetten*, C-409/06 Rn 55)
- „Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nach ständiger Rechtsprechung ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist [...] und dass die Gerichte der Mitgliedstaaten insoweit [...] den Schutz der Rechte zu gewährleisten haben, die den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsen.“ (EuGH, *Winner Wetten*, C-409/06 Rn 58)